

## **Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal**

Die Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal wurde am 04.12.2014 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

# **Haus- und Bäderordnung für das Wichelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal**

## **§ 1**

### **Zweck der Haus- und Bäderordnung**

- (1) Die Haus- und Bäderordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Wichelbrunnenbad einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Haus- und Bäderordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Bäderordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Badegästen ist öffentlich-rechtlich.

- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Sondernutzungen sind die Vereins-, Übungs- oder Kursleiter für die Beachtung der Haus- und Bäderordnung verantwortlich.

## **§ 2**

### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Wichelbrunnenbades steht grundsätzlich jedermann frei.  
Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (2) Personen, die nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, insbesondere durch offene Wunden oder Hautkrankheiten oder aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit befürchten lassen, dass sie die Badeeinrichtung mehr als üblich verunreinigen oder dass sie Krankheiten verbreiten werden, sind nicht zugelassen. Die letzte Entscheidung obliegt dem Aufsichtspersonal.
- (3) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Personen mit geistiger Behinderung ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (4) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten

zugelassen, der das Verhalten der Kinder im Bad verantwortet. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

### **§ 3 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Wichelbrunnenbad ganz oder teilweise geschlossen werden.

### **§ 4 Badezeiten**

- (1) Die Badezeiten sind in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Benutzung des Wichelbrunnenbades ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Überschreitet er seine Badezeit, so hat er eine Nachzahlung zu leisten, die in der Gebührensatzung bestimmt wird.
- (3) Der Badegast kann den festgelegten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

### **§ 5 Kassenschluss**

Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

### **§ 6 Eintritt**

- (1) Die Benutzung des Wichelbrunnenbades ist nur den rechtmäßigen Inhabern gültiger Eintrittsausweise gestattet.
- (2) Für die Ausgabe der Eintrittsausweise erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.

- (3) Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, haben das in der Gebührensatzung festgelegte Entgelt zu entrichten.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

## **§ 7 Eintrittskarten**

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Die Eintrittskarten sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

## **§ 8 Zutritt**

- (1) Der Zutritt zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.
- (2) Der Weg von den Kabinen zu den Duschen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeindevorstandes berechtigt.
- (4) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Gruppen wird vom Gemeindevorstand besonders geregelt.

## **§ 9 Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
- (2) Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungs- oder Pflegemitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

## **§ 10 Badbenutzung**

- (1) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, Grundlage ist die jeweils gültige Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung, erhoben. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## **§ 11 Verhalten im Bad**

- (1) Die Badegäste haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was die guten Sitten, Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung des Bades beeinträchtigt.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a. die Becken und andere Einrichtungen zu verunreinigen,
  - b. Rundfunkgeräte, Musikgeräte und -instrumente zu betreiben und im Bad zu lärmern,
  - c. das Rauchen in den Räumlichkeiten des Bades,
  - d. auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
  - e. Glas, sonstige scharfe Gegenstände sowie Abfall und Müll wegzuwerfen oder liegen zu lassen,
  - f. Badegäste unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen,

- g. von seitlichen Beckenrändern in die Becken zu springen,
  - h. auf den Beckenrändern und Gängen zu rennen und an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
  - i. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - j. Schwimmflossen und Taucherbrille zu verwenden,
  - k. Ballspiele,
  - l. Speisen und Getränke jeglicher Art in die Schwimmhalle mitzunehmen bzw. dort zu verzehren,
  - m. Bälle sowie alle aufblasbaren Gegenstände oder Schwimmhilfen in den Schwimmerteil des Schwimmbeckens mitzunehmen.
- (3) Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung etc. der in der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung festgelegte Betrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, soweit der Schlüssel wiedergefunden und abgegeben wird. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung etc. das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Badegast muss seine vollständige Adresse angeben und den Empfang der Sachen quittieren.
- (4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (5) Nach Verlassen der Schwimmhalle ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- (6) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

## **§ 12 Badebekleidung**

- (1) Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die beim nicht unerheblichen Teil der Besucher keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 13 Betriebshaftung**

- (1) Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.  
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

## **§ 14 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Wichtelbrunnenbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 15 Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Dieses schafft, wenn möglich sofort, Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an den Gemeindevorstand vorgebracht werden.

## **§ 16 Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Bäderordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
  - a. Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b. andere Badegäste belästigen,
  - c. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Bäderordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 17 Sondernutzung, Sonderveranstaltungen**

Bei Sondernutzung und Sonderveranstaltungen gelten die vom Gemeindevorstand mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.  
Die Höhe der Gebühren für Sondernutzung, z.B. Durchführung von Kursen, ist durch die Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung geregelt.  
Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Bäderordnung außer Kraft.